

## *Catherine Bowles v. Reconnaissance Energy Africa Ltd.*

**Die Anhörung zur Genehmigung des kanadischen Vergleichs findet am 20. Juni 2024 statt.**

**TORONTO – 28. März 2024 - Die Anwaltskanzlei Berger Montague (Kanada) gibt heute bekannt, dass der Oberste Gerichtshof von British Columbia (der „Gerichtshof“) eine Anhörung für den **20. Juni 2024 um 9.45 Uhr** im Gerichtsgebäude in 800 Smithe Street, Vancouver, British Columbia, angesetzt hat (die „Anhörung zur Genehmigung des kanadischen Vergleichs“). Die Anhörung dient der Genehmigung eines Vergleichs zwischen allen Parteien des Sammelverfahrens mit der Bezeichnung *Catherine Bowles v. Reconnaissance Energy Africa Ltd.*, S-233808 (Vancouver Registry) (die „kanadische Klage“).**

Die kanadische Klage wurde nur zu Vergleichszwecken mit der folgenden gemeinsamen Fragestellung zugelassen: Hat die Beklagte Erklärungen veröffentlicht, die falsche Angaben zu wesentlichen Tatsachen enthalten, und zwar in Bezug auf: a) das geplante Hydraulic Fracturing oder Fracking, indem sie sich während des kanadischen Vergleichszeitraums auf „unkonventionelle“ Ressourcen und „Schiefer“-Vorkommen in Namibia bezog, und b) ungünstige Daten aus den Bohrlochtests des Unternehmens, die ungünstige Aussichten für die Erreichung der Öl- und Gasproduktion aufgezeigt hätten? Es wurde auch die Erlaubnis erteilt, gemäß Artikel 140.8 des British Columbia *Securities Act* RSBC 1996, c 418 zu verfahren, ebenfalls nur zu Vergleichszwecken.

### **Hintergrund**

Im Namen von Anlegern, die am oder nach dem 30. Mai 2020 an der TSX Venture Exchange und der Frankfurter Börse notierte Stammaktien von Reconnaissance Energy Africa Ltd. („ReconAfrica“) erworben und einige oder alle dieser Wertpapiere bis nach Handelsschluss am 7. September 2021 gehalten haben („Mitglieder der kanadischen Sammelklägergruppe“ und der „kanadische Sammelzeitraum“) wurde eine Sammelklage eingeleitet.

Der Kläger in der kanadischen Klage (der „kanadische Kläger“) behauptet, dass ReconAfrica ab Mai 2020 auf fahrlässige Weise geplantes Fracking ankündigte, indem es auf „unkonventionelle“ Ressourcen und „Schiefer“-vorkommen in Namibia hinwies. Im Sprachgebrauch der Industrie sind „unkonventionelle“ Ressourcen und/oder „Schiefer“-Vorkommen Öl- und Gasvorkommen, die durch Fracking gefördert werden müssen. Der kanadische Kläger behauptet, dass ReconAfrica diese Erklärungen fahrlässig abgegeben hat, weil es versäumt hat, den Anlegern Folgendes offen zu legen: (1) ReconAfrica hatte nicht ermittelt, ob Namibia das dort zuvor noch nie angewandte Verfahren des Fracking genehmigen würde, was für die Geschäftspläne von ReconAfrica von zentraler Bedeutung war; und (2) ReconAfrica verfügte über Daten aus seinen Testbohrungen, die ungünstige Aussichten auf eine wirtschaftlich rentable Öl- und Gasförderung erkennen ließen. Diese angeblich verschwiegenen wesentlichen Tatsachen untergruben die öffentlichen Erklärungen von ReconAfrica während des kanadischen Sammelklagezeitraums, wodurch sie irreführend wurden. ReconAfrica bestreitet alle diese Vorwürfe und gibt keine Haftung im Zusammenhang mit dem Vergleich zu.

Am Ende eines ganztägigen Mediationsverfahrens im Oktober 2023 einigten sich die Parteien darauf, die Klage beizulegen, um alle gegen ReconAfrica geltend gemachten Ansprüche vollständig, endgültig und dauerhaft beizulegen, vorbehaltlich der gerichtlichen Genehmigung einer schriftlichen Vergleichsvereinbarung bei der Anhörung zur Genehmigung des Vergleichs.

### **Der Vergleich:**

Die Parteien haben sich auf einen vorgeschlagenen Vergleich im Rahmen der kanadischen Klage geeinigt, der kein Schuldanerkenntnis seitens ReconAfrica beinhaltet und einer Genehmigung durch das Gericht bedarf. Die Bedingungen des vorgeschlagenen Vergleichs werden im Folgenden dargelegt.

ReconAfrica zahlt CAD 5.075.000 Millionen (der „kanadische Vergleichsbetrag“) zur vollständigen und endgültigen Beilegung aller in der Sammelklage geltend gemachten Ansprüche. Der kanadische

Vergleichsbetrag abzüglich der Anwaltshonorare und Auslagen, Verwaltungskosten und Steuern (der „kanadische Netto-Vergleichsfonds“) wird, sofern er vom kanadischen Gericht genehmigt wird, gemäß einem gerichtlich genehmigten kanadischen Verteilungsplan an die kanadische Sammelklägergruppe verteilt. Die vorgeschlagene globale Vereinbarung und der Vergleichsvertrag vom 27. Februar 2024 (der „Vergleichsvertrag“), die Definition der kanadischen Sammelklägergruppe und der kanadische Verteilungsplan können unter <https://bergermontague.ca/cases/reconnaissance-energy-africa-ltd/> eingesehen werden.

Wenn der kanadische Vergleich genehmigt wird, ergeht eine weitere Mitteilung mit Anweisungen, wie Mitglieder der kanadischen Sammelklägergruppe Antragsformulare einreichen können, um bei der Verteilung des kanadischen Netto-Vergleichsfonds berücksichtigt zu werden, sowie welche Frist dafür gilt.

Der kanadische Vergleich sieht vor, dass im Falle seiner Genehmigung durch das Gericht die in der kanadischen Klage tatsächlich oder potenziell geltend gemachten Ansprüche aller Mitglieder der kanadischen Sammelklägergruppe vollständig und endgültig freigegeben werden und die kanadische Klage eingestellt wird.

### **Die Sammelklägergruppe:**

Wenn Sie am oder nach dem 30. Mai 2020 an der TSX Venture Exchange und der Frankfurter Börse Wertpapiere gekauft oder anderweitig erworben haben und diese Wertpapiere ganz oder teilweise bis nach Handelsschluss am 7. September 2021 gehalten haben, haben Sie wahrscheinlich Anspruch auf eine Beteiligung am kanadischen Netto-Vergleichsfonds, nachdem das Gericht diesen genehmigt hat.

### **Einsprüche und Austritt aus der Gruppe**

Bei der Anhörung zur Genehmigung des kanadischen Vergleichs wird das Gericht alle Einsprüche gegen den vorgeschlagenen kanadischen Vergleich und Austritte aus der kanadischen Sammelklägergruppe durch die Mitglieder der kanadischen Sammelklägergruppe berücksichtigen, sofern die Einsprüche schriftlich per frankierter Post oder per E-Mail an folgende Anschrift eingereicht werden: Berger Montague (Kanada) PC, 330 Bay Street, Suite 1302, Toronto, Ontario, M5H 2S8, Email: [info@bergermontague.ca](mailto:info@bergermontague.ca), Ref.: ReconAfrica Class Action; in der Angelegenheit wie in der *Mitteilung über den vorgeschlagenen Vergleich der Wertpapier-Sammelklage gegen die kanadische Renaissance Energy Africa Ltd.* unter <https://bergermontague.ca/cases/reconnaissance-energy-africa-ltd/> beschrieben.

**EINSPRÜCHE MÜSSEN AM ODER VOR DEM 27. MAI 2024 UM 17:00 UHR (MEZ) EINGEGANGEN SEIN.**

### **Teilnahme an der Genehmigungsanhörung für den kanadischen Vergleich**

Die Mitglieder der kanadischen Sammelklägergruppe können an der Genehmigungsanhörung des kanadischen Vergleichs teilnehmen, unabhängig davon, ob sie einen Einspruch erheben oder nicht. Das Gericht kann den Mitgliedern der kanadischen Sammelklägergruppe die Teilnahme an der Genehmigungsanhörung für den kanadischen Vergleich genehmigen, unabhängig davon, ob sie einen Einspruch erheben oder nicht. Mitglieder der kanadischen Sammelklägergruppe, die möchten, dass ein Anwalt in ihrem Namen bei der Anhörung zur Genehmigung des kanadischen Vergleichs spricht, können einen solchen Anwalt auf eigene Kosten beauftragen.

### **FRAGEN**

**Fragen an die Anwälte der Mitglieder der kanadischen Sammelklägergruppe können an folgende Adresse gerichtet werden:**

**Berger Montague (Canada) PC**  
**330 Bay Street, Suite 1302**  
**Toronto, ON M5H 2S8**  
**Tel: 647.598.8772 Durchwahl 2**  
**E-Mail: [info@bergermontague.ca](mailto:info@bergermontague.ca)**